



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Schwechat hat durch den Richter Mag. Patrick Schartner, Bakk. in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Mag. Matthias Strohmayer LL.M., Rechtsanwalt in 1080 Wien, wider die beklagte Partei **Eurowings GmbH**, D-40472 Düsseldorf, Terminal-Ring 1, ZGB Ost, vertreten durch Brenner & Klemm Rechtsanwälte, 1050 Wien, wegen **€ 1.200,00 sA** nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei € 1.200,00 samt 4 % Zinsen seit 20.9.2019 binnen 14 Tagen zu zahlen.
2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 1.827,44 (darin enthalten € 286,74 USt und € 107,00 ustfreie Barauslagen) bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klägerin beehrte, gestützt auf Art 5 iVm Art 7 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 (*idF: EU-VO 261/2004*), eine Ausgleichszahlung von gesamt € 1.200,00. Die Fluggäste [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] hätten im Rahmen einer einheitlichen Pauschalreisebuchung beim Reiseveranstalter [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] einen von der Beklagten durchgeführten Flug mit direkten Anschlussflug von Punta Cana über Klön nach Wien vom 30.9. bzw 1.10.2018 gebucht. Anders als beim Hinflug hätten die Fluggäste ihr Gepäck nicht bis Wien durchchecken können, sondern hätten es in Köln abholen und dann neu einchecken müssen. Als sie dies machen wollten, sei ihnen von den Mitarbeitern der Beklagten beim Schalter in Köln mitgeteilt worden, dass sie den Anschlussflug nicht mehr erreichen könnten. Aufgrund

dieses Umstandes und nachdem der Flug von Punta Cana nach Köln zudem verspätet gewesen sei, sei die Umsteigezeit offenbar zu gering gewesen. Mit dem ihnen angebotenen Ersatzflug hätten die Fluggäste ihr Endziel Wien erst mit einer mehr als 3-stündigen Verspätung erreicht. Derart verspätete Flüge seien nach der Rechtsprechung des EuGH annullierten Flügen betreffend des Ausgleichsanspruches gleichzusetzen. Die geplante Flugstrecke habe nach der Großkreisberechnung mehr als 3500 km betragen.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren und brachte zusammengefasst vor, dass die Fluggäste die beiden Flüge von Punta Cana nach Köln und von Köln nach Wien nicht im Rahmen einer einheitlichen Buchung gebucht hätten. Die Verspätung des Fluges von Punta Cana nach Köln könne zudem nicht kausal dafür gewesen sein, dass die Fluggäste den Anschlussflug verpasst hätten. Trotz der Verspätung seien 1 Stunde und 13 Minuten zur Verfügung gestanden um den Anschlussflug zu erreichen.

Nach Durchführung des Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Fluggäste [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] buchten telefonisch in einem einheitlichen Buchungsvorgang beim Reiseveranstalter [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] eine Pauschalreise nach Punta Cana. Neben der dortigen Unterkunft inkludierte die Buchung auch den Hinflug als Umsteigeverbindung von Wien über Köln nach Punta Cana und den Rückflug, ebenfalls in Form eines Fluges mit direkten Anschlussflug, bestehend aus den nachstehenden Teilflügen (.A):

- EW 141, Punta Cana – Köln, geplante Abflugszeit 30.9.2018, 20:10 Uhr, geplante Ankunftszeit 1.10.2018, 11.30 Uhr
- EW 752, Köln – Wien, geplante Abflugszeit 1.10.2018, 13.25 Uhr, geplante Ankunftszeit 1.10.2018, 14.50 Uhr

Sämtliche der genannten Flüge wurden von der Beklagten als ausführendes Luftfahrtunternehmen durchgeführt. Die geplante Flugstrecke des Rückfluges von Punta Cana bis Wien betrug nach der Großkreisberechnung mehr als 3500 km. (unstrittig)

Der Reiseveranstalter [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] bestätigte den beiden Fluggästen die einheitliche Buchung sämtlicher Flüge mittels einer schriftlichen Buchungsbestätigung. In dieser Buchungsbestätigung führte der Reiseveranstalter die konkreten Flugnummern, Fluggesellschaft, Flugstrecken und Flugzeiten an. (.A) Dass einer der Teilflüge für die beiden Fluggäste tatsächlich nicht bei der Beklagten eingebucht worden wäre, kann nicht festgestellt werden. ([REDACTED] [REDACTED] [REDACTED])

Der Hinflug (Wien – Köln – Punta Cana) verlief problemlos. Die Fluggäste konnten bereits in Wien das Gepäck bis nach Punta Cana durchchecken, so dass sie dieses nicht in Köln abholen und neu einchecken mussten. Sie erhielten bereits beim Check-in Schalter in Wien die Bordkarten für beide Teilflüge. Die Fluggäste gingen davon aus, dass sie auch beim Rückflug (Punta Cana – Köln – Wien) das Gepäck bis Wien durchchecken können und beide Bordkarten bereits beim Check-in erhalten werden. Tatsächlich wäre dies auch die übliche Vorgangsweise bei dieser von der Beklagten durchgeführten Flugverbindung. Die Fluggäste fanden sich am 30.9.2018 rechtzeitig zur der von der Beklagten vorgegebenen Zeit beim Check-in Schalter am Flughafen in Punta Cana ein um für die Flüge EW 141 und EW 752 einzuchecken. Sie ersuchten die Mitarbeiterin am Schalter das Gepäck bis nach Wien durchzuchecken und auch gleich beide Bordkarten auszustellen. Die Mitarbeiterin meinte zu den Fluggästen jedoch, dass dies nicht möglich wäre. Dass es tatsächlich nicht möglich war und allenfalls aus welchem Grund, kann nicht festgestellt werden. Die Fluggäste wurden jedenfalls lediglich für den Flug nach Köln eingecheckt, erhielten nur für diesen Teilflug die Bordkarte und mussten ihr Gepäck in Köln abholen. Sie hätten dann neu in Köln für den Flug nach Wien einchecken sollen.

Der Flug EW 141 erreichte mit einer Verspätung von über einer Stunde um 12.36 Uhr die Parkposition am Flughafen Köln. Die Fluggäste konnten ohne weiterer Verzögerung das Flugzeug verlassen. Wenn die beiden Fluggäste in Punta Cana auch bereits für den Anschlussflug eingecheckt worden wären und ihr Gepäck bis Wien durchgecheckt worden wäre, wäre trotz der Verspätung ausreichend Zeit verblieben um den Anschlussflug nach Wien zu erreichen. Nachdem dies jedoch nicht der Fall war, mussten sie sich zum Gepäckausgabeband begeben um dort ihre Koffer abzuholen, anschließend die Passkontrolle passieren und hätten erst dort für den Flug nach Wien einchecken können. Selbst wenn es bei der Gepäckausgabe und auch im weiteren Verlauf zu keinen Verzögerungen gekommen wäre, war es in diesem Fall nicht mehr möglich den Anschlussflug zu erreichen. (■ ■■■■■ ■■■ ■■■) Tatsächlich erhielten die Fluggäste ihr Gepäck jedoch zudem erst nach 13.25 Uhr, somit nachdem der Anschlussflug EW 752 abgeflogen war, ausgefolgt. Es gab keinen Hinweis darauf, dass es länger dauern werde, bis sie ihre Koffer bekommen werden.

Trotz der Verspätung des ersten Teilfluges und obwohl die Fluggäste ihr Gepäck nicht durchchecken konnten, leistete die Beklagte keine Hilfestellung. Auch beim Gepäckausgabeband bei welchem die Fluggäste warteten stand keine Person zur Verfügung, welche die Fluggäste hätten um Hilfe bitten können. Erst nach dem sie ihr Gepäck zurückerhalten hatten und durch die Passkontrolle gegangen waren kamen sie zu einem Infoschalter der Beklagten. Dort wurden sie auf einen anderen Flug umgebucht, mit welchem sie ihr Endziel Wien um 20.00 Uhr erreichten. Sonstige Unterstützungs- oder Hilfeleistungen

wurden ihnen von der Beklagten nicht angeboten. Es gab noch vier weitere Passagiere, welche von dem selben Problem betroffen waren wie die beiden gegenständlichen Fluggäste.

Die beiden Fluggäste [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] haben sämtliche Ansprüche gegen die Beklagte in Zusammenhang mit den genannten Flügen an die Klägerin abgetreten, welche die Abtretung annahm. (/B)

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf folgender Beweiswürdigung:

Soweit in den Feststellungen bereits Bezug auf einzelne Beweismittel genommen wurde, beruhen die jeweiligen Feststellung auf diesen. Dies gilt insbesondere für die angeführten Urkunden, welche unbedenklich erschienen. Aus der ./A geht zweifelsfrei hervor, dass die beiden Fluggäste ua die beiden Flüge im Rahmen einer einheitlichen Buchung buchten und ihnen diese von einem Reiseunternehmen bestätigt wurde. Soweit im Übrigen das entscheidungswesentliche Tatsachenvorbringen wechselseitig nicht ohnehin unbestritten bleibt, war den glaubwürdigen Ausführungen der vernommenen Zeugen zu folgen, welche in keinem Widerspruch zueinander standen. Den diesen widersprechende Beweisergebnisse lagen auch nicht vor. Dass grundsätzlich bei einer Flugverbindung wie vorliegen das Gepäck durchgecheckt wird, wurde durch den Zeugen [REDACTED] [REDACTED] bestätigt. Dieser bestätigte auch, dass es für die Reisenden nicht mehr möglich war den Anschlussflug zu erreichen, wenn deren Gepäck nicht durchgecheckt wurde.

Rechtlich folgt:

Gemäß Art 3 Abs 2 lit a EU-VO 261/2004 ist eine formale Voraussetzung für deren Anwendung, dass der Fluggast über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügt. Art 2 lit g definiert „Buchung“ als den Umstand, dass der Fluggast über einen Flugschein oder einen anderen Beleg verfügt, aus dem hervorgeht, dass die Buchung von dem Luftfahrtunternehmen oder dem Reiseunternehmen akzeptiert und registriert wurde. Die Buchungsbestätigung muss nicht zwingend vom ausführenden Luftfahrtunternehmen ausgestellt worden sein, sondern ist auch eine Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters ausreichend. Aus dem Beleg muss sich verbindlich die vorgesehene Luftbeförderung mit einem bestimmten, typischerweise durch Flugnummer und Uhrzeit individualisierten Flug ergeben (vgl LG Korneuburg 21 R 166/19p; Führich in Reiserecht, 8. Auflage, § 38, RZ 29) Die bestätigte Buchung bleibt als solche auch dann noch bestehen, wenn der Fluggast zunächst in Besitz einer solchen war, diese aber durch das Luftfahrtunternehmen zu einem späteren Zeitpunkt wieder im Buchungssystem gelöscht wird. (vgl beckOK Fluggastrechte-VO

Art 3 RZ 23)

Nach den Feststellungen wurde den Fluggästen durch das Reiseunternehmen die Buchung der Flüge EW 141 und des Anschlussfluges EW 752 schriftlich bestätigt. Das ihnen ausgefolgte Dokument wie .A ersichtlich ließ für sie zweifelsfrei den Schluss zu, dass die Buchung der Flüge vom Reiseunternehmen akzeptiert und registriert wurden. Dass der ausstellende Dritte – hier der Reiseveranstalter [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] – von der Beklagten nicht zur Ausstellung von Buchungsbestätigungen autorisiert gewesen wäre, wurde von der Beklagten nicht behauptet. Nach dem Grundsatz der Beweisnähe obliegt dem Luftfahrtunternehmen hierfür die Behauptungs- und Beweislast. (vgl. LG Korneuburg 22 R 69/20g, 21 R 269/19k; beckOK Fluggastrechte-VO Art 3 RZ 24) Die Voraussetzung einer bestätigten Buchung iSd Art 3 EU-VO 261/2004 liegt gegenständlich somit vor. Ob vom Reiseunternehmen die Buchung an die Beklagte weitergegeben wurde und tatsächlich bei der Beklagten eingebucht wurde, ist somit nicht von Bedeutung. Die Beklagte ist in einem solchen Fall auf allfällige Regressansprüche nach Art 13 EU-VO 261/2004 zu verweisen. Dass dies nicht passiert wäre, wurde gegenständlich von der Beklagten jedoch ohnehin nicht behauptet.

Gemäß Art 5 Abs 1 lit c EU-VO 261/2004 wird bei Annullierungen eines Fluges den betroffenen Fluggästen vom ausführenden Luftfahrtunternehmen ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 eingeräumt. Art 7 Abs 1 lit c der Verordnung bestimmt die Höhe der Ausgleichszahlung bei allen nicht innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 3500 km mit € 600,00. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind die Art 5, 6 und 7 EU-VO 261/2004 dahin auszulegen, dass die Fluggäste verspäteter Flüge im Hinblick auf die Anwendung des Ausgleichsanspruchs den Fluggästen annullierter Flüge gleichgestellt werden und somit den in Art 7 vorgesehenen Ausgleichsanspruch geltend machen können, wenn sie wegen eines verspäteten Fluges einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden (*Sturgeon u. a./Condor*, 19.11.2009, C-402/07; *Nelson/Deutsche Lufthansa u.a.*, 23.10.2012, C-581/10, C-629/10 ua).

Bei einem Flug mit Anschlussflügen ist für die Beurteilung der Ausgleichsleistung grundsätzlich die Verspätung am Endziel, also dem Zielort des letzten Fluges iSd Art 2 lit h der VO, maßgeblich (zB *Air France/Folkerts*, 26.2.2013, C-11/11). Der Begriff „Endziel“ wird in Art 2 lit h EU-VO 261/2004 definiert als der Zielort auf dem am Abfertigungsschalter vorgelegten Flugschein bzw bei direkten Anschlussflügen der Zielort des letzten Fluges des betreffenden Fluggastes. Aus dem Begriff „letzter Flug“ folgt, dass der Begriff „direkte Anschlussflüge“ so zu verstehen ist, dass er zwei oder mehr Flüge bezeichnet, die für die Zwecke des in der EU-VO 261/2004 vorgesehenen Ausgleichsanspruchs von Fluggästen eine Gesamtheit darstellen. Eine solche Gesamtheit liegt vor, wenn – wie gegenständlich – zwei

oder mehrere Flüge Gegenstand einer einzigen Buchung waren. (vgl ua EuGH zu C-537/17, C-502/18) Ob die verspätete Ankunft am Endziel durch den ersten oder den zweiten Teilflug hervorgerufen wurde macht keinen Unterschied, da, wie ausgeführt, lediglich auf den Zeitverlust am Endziel abgestellt wird. Vorliegend war die Verspätung des ersten Teilfluges in Kombination mit dem von der Beklagten unterlassenen Durchchecken der Fluggäste bis zu ihrem Endziel Wien ursächlich dafür, dass sie den Anschlussflug nicht mehr erreichen konnten und Wien erst mit einer Verspätung von mehr als drei Stunden erreichten. Dass dies auf außergewöhnlich Umstände zurückzuführen wäre, wurde nicht behauptet.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs 1 ZPO.

Bezirksgericht Schwechat, Abteilung 21

Schwechat, 19. April 2021

Mag. Patrick Schartner, Bakk., Richter

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG